

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Kirchstraße Schwelm“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“. Der Sitz des Vereins ist Schwelm.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller, sportlicher und sonstiger Förderungen des Gemeinwesens.

Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Volks- und Brauchtumpflege im Bereich der Kirchstraße und Umgebung, 58332 Schwelm.
2. Förderung des Gemeinwesens und der Kulturlandschaft innerhalb der Kirchstraße und Umgebung, 58332 Schwelm.
3. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
4. Förderung der Kunst, Musik und Literatur.
5. Pflege der Altstadt sowie die Verschönerung des Stadtbilds innerhalb der Kirchstraße und Umgebung sowie angrenzend des „Fronhof“.
6. Förderung eines respektvollen, offenen und solidarischen Zusammenlebens in der Kirchstraße und ihrer Umgebung.
7. Pflege eines kulturellen und sozialen Miteinanders, das auf gegenseitiger Achtung, Toleranz und der Anerkennung unterschiedlicher Lebensweisen beruht.

§ 4 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die in § 3 beschriebenen Ziele und Grundsätze der Vereinsarbeit an.

§ 6 (Arten der Mitgliedschaft)

Der Verein unterscheidet zwischen Mitgliedern und Förderern.

1. Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen. Mitglieder nehmen aktiv an der Erfüllung des

Vereinszwecks teil, in Form von Einbringung der Arbeitskraft, Ideen und wirken tatkräftig beim Gestalten der Vereinsarbeit mit und nehmen an den Vereinsveranstaltungen teil.

2. Förderer unterstützen den Verein ideell oder finanziell. Förderer sind keine Mitglieder im Sinne der Satzung. Sie besitzen kein Stimmrecht, kein Wahlrecht und kein Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, insbesondere ein Verhalten, das den in § 3 beschriebenen Zielen und Grundsätzen widerspricht, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

§ 8 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der 1. Vorsitzenden und der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Schwelm e.V., Kaiserstraße 73, 58332 Schwelm, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Schwelm, den 02.02.2026